

Verschiebung der Gemeindewahlen.

Die Verpflichtung zur aktiven Kriegsdienstleistung schließt einen großen Teil der männlichen, zur Teilnahme an den Wahlen in die Gemeindevertretungen berufenen Bevölkerung für die Dauer der Einberufung von der Ausübung des Wahlrechtes aus. Der Entfall einer so bedeutenden Zahl von Wählern könnte unter Umständen nicht ohne Einfluß auf das Wahlergebnis bleiben und zu Wahlergebnissen führen, die der regelmäßigen Struktur der Wählerschaft in keiner Weise entsprechen würden. Sollten daher in allen Gemeinden, in denen die Amtsdauer der Gemeindevertretung zu Ende geht, ohne Rücksicht auf die gegenwärtige außerordentliche Lage Neuwahlen oder Ergänzungswahlen zur Durchführung gelangen, so wäre zu befürchten, daß die Mehrheit der Bevölkerung vielfach den neuen Gemeindevertretungen nach Eintritt normaler Verhältnisse ablehnend gegenüberstünde und daß es zu Reibungen käme, die anhaltende Gegensätze unter den Gemeindegliedern auslösen würden. Weiter sind aber auch aktiv dienende Militärpersonen vom passiven Wahlrechte ausgeschlossen, so daß zahlreiche Mitglieder der Gemeindevertretungen, die bereits auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung tätig waren, nicht neuerlich zu ihren früheren Funktionen berufen werden könnten. Dieser notwendige Verzicht auf die Mitarbeit älterer Gemeindevertretungs-Mitglieder wäre jedoch um so mehr zu bedauern, als voraussichtlich nach Abschluß der Kriegswirren an die Gemeinden mannigfache Aufgaben herantreten werden, deren rasche und zweckmäßige Lösung eine reichere Erfahrung im öffentlichen Leben geradezu voraussetzt.

Allein auch in wahltechnischer Beziehung müßten der Durchführung der Wahlen während des Krieges ernste Schwierigkeiten erwachsen.

Angeichts dieser Sachlage sah sich die Regierung in der Erwägung, daß die Durchführung der Wahlen eine Angelegenheit des vom Staate der Gemeinde übertragenen Wirkungskreises darstellt, veranlaßt, in Uebereinstimmung mit mehrfachen, aus der Mitte der Bevölkerung lautgewordenen Wünschen den in Betracht kommenden Landesstellen entsprechende Weisungen in Absicht auf die Verschiebung der in der nächsten Zeit nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen allenfalls vorzunehmenden Gemeindevertretungswahlen zu erteilen, zumal als je nach den Bestimmungen der betreffenden Gemeindeordnungen ohnedies die im Amte befindlichen Gemeindevertretungen so lange die Geschäfte weiterzuführen haben, als nicht die neu gewählten Gemeindevertretungen bestellt sind.